

Einschreiben

An das  
Bezirksgericht Dornbirn  
zH Herrn Dr. Walter Schneider  
Kapuzingergasse 12  
6850 Dornbirn

✓ 30.8.07/Ve

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4239DW | F +43 (0)5 90 900-114239  
E Verena.Varga@wko.at  
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
3C 446/07b, 31.05.2007

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 770/07/MG/Va/  
Dr. Manfred Grünanger

Durchwahl  
4075

Datum  
29.08.2007

## Handelsbrauchumfrage "Teppichbemusterung", Ergebnis

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 31. Mai 2007 teilen wir mit, dass das Umfrageverfahren abgeschlossen ist. Die Detailergebnisse finden Sie in der beiliegenden Tabelle. Daraus ergeben sich folgende Gesamtergebnisse:

### Frage 1:

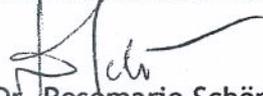
Es besteht **kein Handelsbrauch** dahingehend, dass eine entsprechende Bemusterung durch den Teppichlieferanten bzw -hersteller kostenpflichtig ist, für den Fall, wenn es in der Folge zu einem Auftrag kommt.

### Frage 2:

Es besteht **kein Handelsbrauch** dahingehend, dass eine entsprechende Bemusterung durch den Teppichlieferanten bzw -hersteller kostenpflichtig ist, für den Fall, dass in der Folge - aus welchen Gründen auch immer - ein Auftrag nicht erfolgt.

Um Zufallsergebnisse zu vermeiden, nimmt die Wirtschaftskammer Österreich das Bestehen eines Handelsbrauchs erst dann als gegeben an, wenn mehr als zwei Drittel der Befragten aus den betroffenen Verkehrskreisen positiv antworten. Wenn weniger als zwei Drittel der Antworten positiv sind, nehmen wir an, dass ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn nicht mehr als die Hälfte positiv antworten, gehen wir davon aus, dass ein Handelsbrauch nicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin

Anlage

## Handelsbrauch "Teppichbemusterung"

### Frage 1:

Ist eine entsprechende Bemusterung durch den Teppichlieferanten bzw -hersteller kostenpflichtig für den Fall, wenn es in der Folge zu einem Auftrag kommt?

Es besteht kein Handelsbrauch.

Bundesland	BSG			BSH			BSI			Gesamtanzahl
	JA	Nein	KA	JA	Nein	KA	JA	Nein	KA	
WK Burgenland	0	3	0	0	0	0	0	0	0	3
WK Kärnten	1	5	0	0	3	0	0	0	0	9
WK Niederösterreich	0	7	0	0	1	0	0	0	0	8
WK Oberösterreich	0	1	0	2	8	0	0	0	0	11
WK Salzburg	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3
WK Steiermark	0	3	0	0	6	2	0	0	0	11
WK Tirol	0	16	1	0	0	0	0	0	0	17
WK Vorarlberg	0	0	0	0	0	2	2	0	1	5
WK Wien	1	5	0	0	5	0	0	5	0	16
Gesamtanzahl	2	40	1	2	26	4	2	5	1	83
	43			32			8			83

Gesamtanzahl	Ja	Nein	KA	Gesamt
	6	71	6	
Gesamt in %	7,23	85,54	7,23	100

### Frage 2:

Ist eine entsprechende Bemusterung durch den Teppichlieferanten bzw -hersteller kostenpflichtig für den Fall, dass in der Folge - aus welchen Gründen auch immer - ein Auftrag nicht erfolgt?

Es besteht kein Handelsbrauch.

Bundesland	BSG			BSH			BSI			Gesamtanzahl
	JA	Nein	KA	JA	Nein	KA	JA	Nein	KA	
WK Burgenland	1	2	0	0	0	0	0	0	0	3
WK Kärnten	4	2	0	2	1	0	0	0	0	9
WK Niederösterreich	1	6	0	0	1	0	0	0	0	8
WK Oberösterreich	0	0	1	2	7	1	0	0	0	11
WK Salzburg	0	0	0	2	1	0	0	0	0	3
WK Steiermark	2	0	1	6	0	2	0	0	0	11
WK Tirol	8	8	1	0	0	0	0	0	0	17
WK Vorarlberg	0	0	0	0	0	2	2	0	1	5
WK Wien	3	3	0	3	2	0	0	4	1	16
Gesamtanzahl	19	21	3	15	12	5	2	4	2	83
	43			32			8			83

Gesamtanzahl	Ja	Nein	KA	Gesamt
	36	37	10	
Gesamt in %	43,37	44,58	12,05	100